

Beglaubigte Ablichtung

09/24
1

FC THALHOFEN e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FC Thalhofen e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marktoberdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaufbeuren eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO1977).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden, sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn-, sportgeräte und aller anderer dem Verein gehörenden Geräte.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen.
bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen wie aus-
rücken der Fahne für bestimmte Zwecke (Beerdigungen, Hochzeiten, Festen etc)
 - Einsatz, Ausbildung und Förderung der Ausbildung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
 - Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband

70
274

- (2) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über die Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Vereinsausschuß mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Bei Beitragsrückstand kann nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Ausschluß ausgesprochen werden.
Dem Betroffenen ist vor Ausschluß Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Ausschuß oder das Organ, das über den Ausschluß entschieden hat.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen schriftlich mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Vereinsausschuß
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzendem, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand bei Geschäften mit einem Geschäftswert bis zu einem halben Jahresmitgliederbeitragsaufkommen entscheidet. Bis zur Höhe des Jahresmitgliederbeitragsaufkommens entscheidet der Vereinsausschuß. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung bei Geschäften über dem Jahresmitgliederbeitragsaufkommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, das gleiche gilt darüberhinaus bei Grundstücksgeschäften. Im übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus:

- (1) den Mitgliedern des Vorstandes,
- (2) den Abteilungsleitern und seinen Stellvertretern,
- (3) den Vereinsjugendleitern und seinen Stellvertretern
- (4) mindestens zwei Beisitzern für bestimmte Aufgaben.

Der Vorstand kann bei Bedarf Personen für bestimmte Aufgaben zu Ausschußsitzungen hinzuziehen.

Der Vereinsausschuß tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, sonst je nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann weitergehende Einzelaufgaben durch Beschluß dem Vereinsausschuß vorlegen, der darüber entscheidet.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vereinsausschuß einberufen werden wenn dies von vierfünftel der Vereinsausschußmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand mittels öffentlichen Aushang (Gasthaus Beggel, Vereinsheim) und in der Presse (Allgäuer Zeitung Ausgabe Marktoberdorf). Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Charakter nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliedsbeiträge, sowie außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 10 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfalle durch den Beschluß des Vereinsausschusses gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, unter Zustimmung des Vorstandes zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft und muß am Jahresende über die Hauptkasse abgerechnet werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Die einzelnen Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle vereinsmäßigen und abteilungsmäßigen Unterlagen und Protokolle sind beim Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes an seinen Nachfolger oder falls dies nicht möglich ist, an den Vorstand zu übergeben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Diese Versammlung kann nur stattfinden, wenn sie mit einer vierfünftel Mehrheit des Vereinsausschusses beschlossen wird.
In dieser Mitgliederversammlung ist zur Beschlußfassung eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Marktoberdorf zu übereignen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

746


- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannte Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 13 In Krafttretung der Satzung

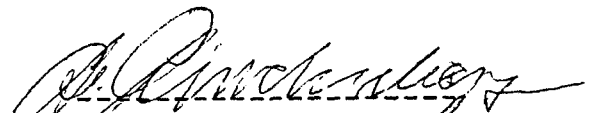
Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ be-
schlossen. Sie tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Marktoberdorf, Thalhofen,

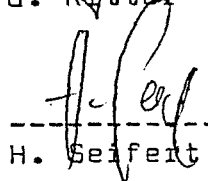
U n t e r s c h r i f t e n



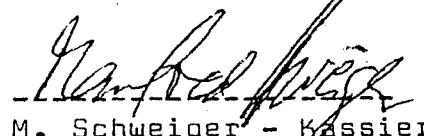
G. Ritter - 1. Vorst.



A. Lindenberger - 2. Vorst.




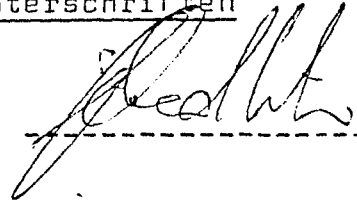
H. Seifert - Schriftf.



M. Schweiger - Kassier

Weitere Unterschriften







Die vorstehende Fotokopie ist ein vollständiges
Lichtbild der Hauptschrift. Die Hauptschrift ist
eine Urschrift. Die Fotokopie ist eine Schrift, die nicht
aus dem Lichtbild hervorgeht. Sie sind nicht
vorhanden.



Kassier: _____
Der Vorsitzende der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

